



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

**Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken für
die Arbeitsgruppe 1 der Kommission für reproduktive
Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin
Schwangerschaftsabbrüche und §218 StGB**

Kontakt:

Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK e.V.)

Claudia Gawrich

AG Kirche und Gesellschaft, Abteilungsleiterin

Schönhauser Allee 182

10119 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 166 380-610

E-Mail: claudia.gawrich@zdk.de



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken e. V.

Positionierung zur Debatte der möglichen Neuregelung von §218 StGB

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK e.V.) ist als bundesweite Vereinigung der katholischen Lai*innen einer der größten zivilgesellschaftlichen Akteure in Deutschland. Als demokratisch gewählter Zusammenschluss aus Vertreter*innen von katholischen Organisationen, Bistümern und Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft setzen wir uns intensiv mit den ethischen und praktischen Fragen und Herausforderungen von Schwangerschaftskonflikten auseinander.

Wir beobachten mit Sorge, dass der gesellschaftliche Kompromiss von §218 StGB, der in den 1990er Jahren mühsam und gleichsam erfolgreich ausgehandelt wurde, leichtfertig in Frage gestellt wird und damit die Gefahr einer Polarisierung im Raum steht. Unser Anliegen ist es, in der aktuellen Debatte einen differenzierten Blick aller Betroffenen einzunehmen. Die existenziellen Fragen in einem Schwangerschaftskonflikt dürfen aus ethischer Perspektive nicht leichtfertig von Dritten einseitig aufgelöst werden. Wir sehen in der doppelten Anwaltschaft für die Mutter *und* das ungeborene Kind einen auch im europäischen Vergleich sehr wirksamen und erfolgreichen Ansatz, um der Selbstbestimmung von Frauen und dem Schutz des Lebens bestmöglich gerecht zu werden.

Gerne folgen wir der Einladung der Arbeitsgruppe 1 der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, Stellung zu nehmen in Bezug auf die Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch. Wir danken der Arbeitsgruppe für diese Möglichkeit! Grundsätzlich halten wir es für das Verfahren notwendig und sinnvoll, sich zunächst der ethischen Argumente zu vergewissern, bevor juristische Fragen der (straf-)rechtlichen Regelung gestellt werden. Im Folgenden wollen wir darstellen, welche Aspekte für das ZdK entscheidend sind.

1. Wir unterstützen Frauen in ihrer Selbstbestimmung – auch im Schwangerschaftskonflikt.

Als ZdK stehen wir deutlich für das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Dabei ist jedoch die Selbstbestimmung nie absolut, sondern immer relativ in Beziehungen zu verstehen. So existieren auch Grenzen der Selbstbestimmung, wenn das Leben Anderer berührt wird. Das betrifft in einzigartiger Weise Schwangerschaftskonflikte, bei denen die Rechte der Frau und des ungeborenen Lebens aufeinandertreffen.

Uns ist es ein großes Anliegen, Frauen in Not- und Konfliktsituationen bestmöglich zu unterstützen und nicht allein zu lassen. Dies leistet insbesondere die Schwangerschaftskonfliktberatung, die ein Ort der vorurteilsfreien Unterstützung für Frauen ist. Eine ungewollte Schwangerschaft ist immer eine existenzielle Herausforderung, über die nicht leichtfertig zu urteilen ist. Wir wenden uns gegen jegliche Stigmatisierung der Frauen. So sind zum Beispiel Gehsteigbelästigungen kein angemessenes Mittel für einen Lebensschutz. Diese werden den Frauen in einer existenziellen Situation nicht gerecht und widersprechen der in §218 StGB getroffenen Abwägungssituation.

2. Wir setzen uns für wirksame Lösungen zum Schutz des ungeborenen Kindes ein.

In Situationen eines Schwangerschaftskonflikts gilt es gemeinsam mit der Frau, Lösungen zu finden. Dabei sind auch die Rechte des werdenden Kindes einzubringen. Es müssen stets die Konsequenzen der Schwangerschaft und auch des Abbruchs für die Frau und das ungeborene Leben bedacht werden. Wir wenden uns deutlich gegen einen Paradigmenwechsel, der das Recht auf Leben in der Debatte gänzlich verdrängt und ausblendet. Wie auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil Nr. 26 vom 28. Mai 1993 zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs klar entschieden hat, kommt dem ungeborenen Leben Menschenwürde zu: „Die Rechtsordnung muss die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet.“ (BVerfGE 88, 203).

Unserem Verständnis nach besteht ein Lebensrecht des ungeborenen Lebens von Beginn an. Das Ungeborene ist damit Rechtsträger, dem Rechtsschutz gebührt, im Grundsatz auch gegenüber der Mutter. Von Anfang sind im Embryo die Identität und die Potenzialität des menschlichen Lebens angelegt. Mit der kontinuierlichen Entwicklung des Embryos als Mensch sprechen viele ethische Argumente dafür, die Anerkennung der menschlichen Würde dem werdenden Kind von Beginn an nicht vorzuenthalten. Liegt die Würde des Menschseins auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen, so ist jegliche Differenzierung der Schutzverpflichtung mit Blick auf Alter und Entwicklungsstand dieses Lebens oder die Bereitschaft der Frau, es weiter auszutragen, unmöglich.

3. Wir stehen für das ausgewogene Schutzkonzept in §218 StGB in der doppelten Anwaltschaft für die Frau und das ungeborene Leben.

Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen (§§218/219 StGB) reagieren auf das aufgezeigte Spannungsfeld, das größer kaum sein könnte. Die Gesetzeslogik folgt dem im Grundgesetz verankerten Recht eines jeden Menschen auf Leben, womit auch das Recht des ungeborenen Kindes geschützt wird. Das bewährte Schutzkonzept in doppelter Anwaltschaft für die Mutter und das ungeborene Kind trägt dem Rechnung. Was auf den ersten Blick wie ein Widerspruch aussieht, ist in der Praxis eine zentrale Klammer: Zielorientierung und Ergebnisoffenheit gehören zusammen. Sie tragen dazu bei, zwei grundlegenden Rechtsgütern bestmöglich gerecht zu werden: dem Recht auf Leben und dem Recht auf Selbstbestimmung der Frau. Es werden alle Lösungswege verfolgt, um das Leben des ungeborenen Kindes zu schützen. Dafür ist die Erkenntnis leitend, dass das Leben des ungeborenen Kindes nur zusammen mit der Frau geschützt werden kann. Bei einer Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch bleibt dieser rechtswidrig, aber unter bestimmten Bedingungen straffrei.

Staatlicherseits muss ein solches Schutzkonzept sichergestellt werden, das die Rechte der Frauen und des ungeborenen Kindes in einen Ausgleich bringt. Das Strafgesetzbuch stellt dabei aktuell einen elementaren Teil des Schutzkonzepts und eine angemessene Option dar. Bei einem Herauslösen aus dem Strafgesetzbuch müssten trotzdem die ausgewogenen Schutzmaßnahmen für Frauen und das ungeborene Kind eingehalten werden. Ebenfalls ist offen, wie dem Schutz des Ungeborenen Rechnung getragen wird, wenn die Strafandrohung des Strafgesetzbuchs wegbrechen würde.

Eine ersatzlose Streichung der Paragraphen 218/219 StGB würde im klaren Widerspruch zu dem im Jahr 2022 verabschiedeten Gesetz zur Abschaffung des § 219a StGB festgelegten Bekenntnis zum Schutzkonzept §§ 218/219 StGB stehen. Sein Erhalt ist dort als Voraussetzung und Begründung für die Abschaffung des § 219a festgelegt.

4. Wir schreiben der Konfliktberatung einen essenziellen Wert in der Unterstützung der Frauen und der Anwaltschaft für das ungeborene Kind zu.

Entscheidender Bestandteil der gesetzlichen Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen ist die Konfliktberatung. Dabei nimmt die

Beratung im staatlichen Schutzkonzept die entscheidende Rolle in einem Schwangerschaftskonflikt ein, um sicherzustellen, dass die Tragweite der Entscheidung deutlich wird und die Position des ungeborenen Lebens eingebracht werden kann. Als ZdK stehen wir uneingeschränkt zur Schwangerschaftskonfliktberatung.

Aus der Beratungspraxis heraus ist bekannt, dass jede Frau von der psychosozialen Beratung in existenziellen Konfliktsituationen profitieren kann. Die Beratung kann als Ermöglichung einer selbstbestimmten Entscheidung verstanden werden und stellt damit kein Hindernis für die Selbstbestimmung dar. Im Gegenteil: Sie stärkt die Frau, eine verantwortete und tragfähige Entscheidung in dieser existentiellen Lebenssituation zu treffen. Die Verbindlichkeit der Beratung stellt sicher, dass alle Frauen unabhängig von ihrem sozialen, geografischen oder kulturellen Hintergrund eine Beratung erhalten, die ihre individuelle Lebenssituation und Bedürfnisse in den Blick nimmt und eine Entscheidungsfindung ohne äußeren Druck ermöglicht. Die Erfahrungen zeigen, dass freiwillige Angebote viel weniger in Anspruch genommen werden. Oft sind die Beratungen auch erste Anlaufstellen für weitere Hilfen in der Schwangerschaft und für die ersten Jahre des Kindes. Als ZdK verdeutlichen wir die Wichtigkeit der umfassenden Beratungsinfrastruktur in Deutschland, die auch von katholischen Organisationen in vielfältiger Weise getragen wird. Dies betrifft unter anderem auch eine große Anzahl von geflüchteten Menschen, für die religiös geprägte Angebote naheliegende Anlaufstellen in Notsituationen sind.

Grundlegende Voraussetzung einer solchen Beratung ist der Respekt vor der Freiheit und Würde der Ratsuchenden. Sie wird in ihrem individuellen Konflikt ernstgenommen, sie wird als verantwortlich Handelnde angesprochen. Fremdbestimmung, Druck und Manipulation sind nicht mit dem Wesen und dem Selbstverständnis von Beratung vereinbar. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden (§ 5 Absatz 1 SchKG). Gleichwohl arbeiten die Beratungsstellen mit ihren professionellen Fachkräften im Sinne der Zielorientierung immer ressourcenorientiert, d.h. sie eröffnen den Klientinnen den Blick auf Stärkendes in ihrem Umfeld. So erfüllen sie den wichtigen gesetzlichen Auftrag der Beratung, „die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (§219 StGB).

Gleichzeitig bekräftigen wir die Notwendigkeit der Ergebnisoffenheit der Beratung und das schließt die Tatsache ein, dass sich Frauen, die sich in einer schweren Notsituation befinden, nach gründlicher Abwägung auch für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden können.

5. Schwangerschaftsabbrüche dürfen nicht als normale medizinische Leistung oder als Weg der Familienplanung angesehen werden.

Wir plädieren eindeutig dafür, den Abbruch einer Schwangerschaft nie leichtfertig zu verstehen. Der Schwangerschaftsabbruch darf auch in Zukunft nicht als normale medizinische Dienstleistung oder gar als Weg der Familienplanung behandelt und dargestellt werden. Denn es darf nicht verschleiert werden, dass ein Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung eine rechtswidrige, unter klar definierten Voraussetzungen aber straffreie Handlung ist. Das geltende Recht ermöglicht der Schwangeren nach Beratung den straffreien Schwangerschaftsabbruch mit adäquater medizinischer Versorgung und Nachbetreuung. Auf diese Weise schützt es ihre Würde und ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Vielmehr ist der Staat gefordert, ganzheitlich die Verbesserung der Situation von Frauen und Familien in unserer Gesellschaft in den Blick zu nehmen. Dazu müssen staatlicherseits auch Alternativen, wie der Zugang zu Verhütungsmitteln und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, angegangen werden. In einem reichen Sozialstaat wie Deutschland wäre es ein Armutszeugnis für den Sozialstaat, wenn Frauen aus wirtschaftlicher Not eine Schwangerschaft abbrechen müssten. Es ist zudem im Blick auf Artikel 10 der Behindertenrechtskonvention der UN fatal, dass die Feststellung einer Behinderung – etwa mit der Diagnose Trisomie 21 – in Deutschland in 90 % der Fälle zu einem Abbruch führt. Statt den §§ 218 /219 StGB ersatzlos abzuschaffen und damit auch das klare Signal einer Rechtswidrigkeit auszuhebeln, ist die Politik gefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Selbstbestimmung und Lebensschutz vereinen und den Zielen einer umfassenden Inklusionspolitik gerecht werden.

Fazit

Als ZdK stehen wir deutlich für das ausgewogene Schutzkonzept in Schwangerschaftskonflikten, das in §218 StGB verwirklicht ist. Wir stehen einer Neuregelung außerhalb des Strafgesetzbuches ablehnend gegenüber und legen Wert auf eine Regelung, die sowohl dem Selbstbestimmungsrecht

der Frau als auch dem Lebensrecht des ungeborenen Lebens adäquat, am besten in bisheriger Form gerecht wird. Wir schreiben dabei insbesondere der Konfliktberatung einen unumgänglichen Wert zu.